



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben von der Rektorin

NR_47 **JAHRGANG 53**
22. Juli 2024

Ordnung für die Wahl des Gemeinsamen Studiausschusses an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 22.07.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 12 Abs. 1 Satz 4 und des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie des § 8 Abs. 4 Satz 11 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.02.2022 (AM 16/22), geändert am 14.07.2023 (AM 66/23), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabenstellung
- § 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Studiausschusses
- § 3 Amtszeit
- § 4 Aktives und passives Wahlrecht
- § 5 Wahlvorschläge und Liste der Kandidat*innen
- § 6 Wahltermin und Wahlorganisation
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Wahlgang (Briefwahl)
- § 9 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 10 Wahlprüfung
- § 11 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Aufgabenstellung

Die Fakultätsräte und der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal wählen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 c, e, f, g und i der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal den Gemeinsamen Studiausschuss (im folgenden Text „GSA“).

§ 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Studiausschusses

- (1) Dem GSA gehören vierzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Davon gehören acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Fakultät 1 wird im GSA von zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vertreten. Die Fakultät 2, die Fakultät 3, die Fakultät 4, die Fakultät 8 und das Institut für Bildungsforschung (im folgenden Text „IfB“) werden im GSA jeweils von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vertreten. Die Fakultät 5, die Fakultät 6 und die Fakultät 7 werden im GSA gemeinsam von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen vertreten.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem GSA ferner die hierzu in § 8 Abs. 4 Satz 4 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal aufgeführten Personen an.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des GSA beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Bei einer Neu-, Wiederholungs- oder Nachwahl endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des regulär gewählten Gremiums geendet hätte.
- (3) Die Amtszeit der*des Vorsitzenden sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden des GSA betragen gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 der Ordnung der School of Education vier Jahre. Bei einer Neuwahl des Gremiums innerhalb der vierjährigen Amtszeit der*des Vorsitzenden sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden des GSA bleiben die Plätze der*des nach zwei Jahren Amtszeit weiterhin im Amt befindlichen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 8 Absatz 4 Satz 9 der Ordnung der School of Education von der Wiederbesetzung ausgenommen.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Fakultät 1, in der Fakultät 2, in der Fakultät 3, in der Fakultät 4 und in der Fakultät 8 mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats werden von den Vertreter*innen dieser Gruppe in den Fakultätsräten nach Fakultäten getrennt gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen in der Fakultät 5, in der Fakultät 6 und in der Fakultät 7 mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats werden von den Vertreter*innen dieser Gruppe gemeinsam in den Fakultätsräten dieser Fakultäten gewählt. Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen im IfB mit Ausnahme der Mitglieder des Vorsitzes des Rates des IfB wird von den Vertreter*innen dieser Gruppe im Rat des IfB gewählt.
- (2) Die Mitglieder der anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG werden von den Mitgliedern der Fakultätsräte nach Gruppen getrennt fakultätsübergreifend gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität, die einer Fakultät oder dem IfB zugeordnet sind, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit) bzw. zu Beginn der Amtszeit des GSA als Studierende*r an der Bergischen Universität eingeschrieben sind.

§ 5

Wahlvorschläge und Listen der Kandidat*innen

- (1) Das Vorschlagsrecht liegt bei den Dekan*innen sowie entsprechend bei der*dem Vorsitzenden des Rates des IfB. In den Wahlvorschlägen werden die Kandidat*innen für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch die*den Wahlleiter*in eingereicht werden und müssen bis zum mitgeteilten Termin schriftlich im Wahlbüro (Abt. 3.1) eingegangen sein. Es sind die vom Wahlbüro vorbereiteten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) die Organisationseinheit,
 - c) bei Studierenden die Matrikelnummer und
 - d) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung der*des zur Kandidatur vorgeschlagenen Kandidat*inenthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll.
- (4) Die*Der Dekan*in sowie die*der Vorsitzende des Rates des IfB übermittelt an die*den Vorsitzende*n des GSA eine Liste aller Kandidat*innen, die sich zur Wahl gestellt haben.

§ 6

Wahltermin und Wahlorganisation

- (1) Die Wahl findet in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.
- (2) Die Wahlen werden von der*dem Wahlleiter*in des Wahlbüros (der*dem Abteilungsleiter*in der Abteilung 3.1 der Hochschulverwaltung) vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wahlssystem

- (1) Jedes einem Fakultätsrat der Fakultäten 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bzw. dem Rat des IfB angehörende Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen hat für die Wahl des GSA eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidat*in ihrer*seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die dem Fakultätsrat der Fakultät 1 angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen haben zwei Stimmen. Die übrigen Mitglieder der anderen Gruppen haben jeweils zwei Stimmen.
- (2) Es findet keine Listenwahl statt.

§ 8

Wahlgang (Briefwahl)

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
- (2) Die Unterlagen zur Briefwahl werden vom Wahlbüro der*dem Wahlberechtigten übersandt.
- (3) Briefwahlunterlagen sind:
 - a) der Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung,
 - b) der Wahlbriefumschlag,
 - c) der Wahlumschlag und
 - d) der Stimmzettel.
- (4) Die*Der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher*welchem Kandidat*in eines Wahlvorschlages sie gelten soll. Dies gilt analog für Wähler*innen, die zwei Stimmen abgeben dürfen. Sie*er legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie*er, dass sie*er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Ein*e Wähler*in, die*der durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Den Wahlumschlag legt sie*er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an das Wahlbüro oder gibt ihn dort ab.

- (5) Der Wahlbrief muss bis zum mitgeteilten Termin beim Wahlbüro eingehen. Dort werden auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlbüro ermittelt unverzüglich nach Abschluss das Wahlergebnis.
- (2) Die Stimmzettel werden nach Gruppen getrennt sowie innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 4 Abs. 1 ausgezählt.
- (3) Stimmzettel, aus denen der Wille der*des Wahlberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, insbesondere solche,
 - a) die nicht angekreuzt sind,
 - b) bei denen mehr Kandidat*innen angekreuzt sind, als die*der Wähler*in Stimmen hat,
 - c) deren Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche*r Kandidat*in gemeint ist,
 - d) die mit Zusätzen versehen sind, durch die die*den Wähler*in über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,sind ungültig.
- (4) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl werden ermittelt:
 - a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 - b) die Namen der gewählten Kandidat*innen,
 - c) die auf jede*n einzelne*n Kandidat*in entfallenden gültigen Stimmen und
 - d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Gewählt sind die Kandidat*innen, auf die in ihrer Gruppe insgesamt die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Das Wahlbüro benachrichtigt die als Mitglieder Gewählten und gibt das abschließende Ergebnis der Wahl, einschließlich der für die Kandidat*innen abgegebenen Stimmen, durch Veröffentlichung für die Dauer von zwei Wochen bekannt.
- (7) Sofern zwischen der Aufstellung als Kandidat*in und der Benachrichtigung über die Wahl ein wichtiger Grund im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 HG eingetreten ist, wonach die*der Kandidat*in die Wahl nicht annehmen kann, unterrichtet sie*er das Wahlbüro innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung; im Übrigen gilt die Wahl als angenommen. Ob der geltend gemachte Grund als wichtig anerkannt wird, entscheidet das Rektorat unverzüglich.

§ 10

Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlbüro mit Begründung Einspruch erhoben werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das Rektorat innerhalb von einer Woche auf der Grundlage eines Berichts des Wahlbüros.
- (3) Erklärt das Rektorat die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (4) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen.

§ 11

Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

- (1) Ersatzmitglieder sind die nach dem Wahlergebnis bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen der jeweiligen Gruppe.
- (2) Scheidet ein Mitglied des GSA aus der Universität oder scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus einer Fakultät aus, tritt es von seinem Amt zurück oder scheidet gem. § 8 Abs. 5 S. 4 der Ordnung der School of Education aus, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl aus der Fakultät bzw. dem IfB, der bzw. dem das ausscheidende Mitglied angehörte.
- (3) Eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ist für die Gruppe der Hochschullehrer*innen einer Fakultät oder des IfB dann durchzuführen, wenn das gewählte Mitglied nach §11

Abs. 2 ausscheidet und kein Ersatzmitglied vorhanden ist. Für die anderen Statusgruppen ist eine Nachwahl nur durchzuführen, wenn so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Gruppe ausgeschieden sind, dass mehr als die Hälfte der dieser Gruppe zustehenden Sitze nicht mehr besetzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Frist bis zum nächsten regulären Wahltermin weniger als drei Monate beträgt.

- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Ein*e Nachfolger*in wird nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.
- (5) Scheidet die*der Vorsitzende des GSA oder die*der stellvertretende Vorsitzende des GSA nach §11 Abs. 2 aus, so ist der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz in der kommenden Sitzung des GSA nachzuwählen.
- (6) Die Mitglieder des GSA werden durch die Ersatzmitglieder desselben Wahlvorschlags in der sich ergebenden Reihenfolge vertreten.

§ 12

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Ordnung für die Wahl des gemeinsamen Studiausschusses an der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.06.2010 (Amtl. Mittlg. 19/10), zuletzt geändert am 06.07.2018 (Amtl. Mittlg. 33/18), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.07.2024.

Wuppertal, den 22.07.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff